

Werden die vorstehend dargelegten Maßnahmen entsprechend den konkreten Umständen zielstrebig und differenziert angewandt, sind sie geeignet, Schadenersatzansprüche effektiv durchzusetzen und Geldstrafen unverzüglich zu verwirklichen.

HEINZ PLITZ,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Zusammenarbeit zwischen Gericht und Staatlichem Notariat

Die Aufgaben der Kreisgerichte und der Staatlichen Notariate sind auf vielfältige Art miteinander verbunden. Beide haben in ihrer täglichen Praxis z. B. zivil- und familienrechtliche Bestimmungen nach einheitlichen Prinzipien anzuwenden. Im Rahmen der Verbesserung der Arbeit beider Justizorgane gibt es zunehmend mehr Anknüpfungspunkte, die die Zusammenarbeit über alltägliche Dienstpflichten der Leiter hinaushebt, ja sie notwendig macht. Dabei wird bei voller Anerkennung der spezifischen Verantwortung des einzelnen Organs stets die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgabenstellung, d. h. die disziplinierte und schöpferische Umsetzung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED auf unserem Gebiet beachtet. So tragen wir zur ständigen Erhöhung der Autorität unseres sozialistischen Staates und zur Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und Staat bei.

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Kreisgericht Sonneberg und dem Staatlichen Notariat sind die Forderungen und Hinweise aus zentralen Dokumenten, aus dem Arbeitsplan des Bezirksgerichts sowie aus Beschlüssen des Kreistages und des Rates des Kreises.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind die Aufgaben zum Schutz unserer sozialistischen Staatsmacht und des sozialistischen Eigentums, die Erhöhung von Ordnung und Sicherheit im Territorium, die zunehmend bessere Durchsetzung der erzieherischen Funktion des sozialistischen Rechts, die Rechtsklärung und die gezielte Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse.

Eine hohe Wirksamkeit bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben setzt eine zielgerichtete, auf Schwerpunkte orientierte Leitungstätigkeit voraus. Dazu ist die Kenntnis der speziellen Aufgaben und der jeweiligen Situation im Territorium erforderlich. Diese Kenntnisse erlangen wir dadurch, daß der Direktor des Kreisgerichts an bestimmten Sitzungen der Kreisleitung der SED, an Tagungen des Kreistages und des Rates des Kreises teilnimmt. Im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsberatungen und der ständigen persönlichen Konsultationen des Direktors mit dem Leiter des Staatlichen Notariats werden dann entsprechende Informationen, z. B. über den Stand der Planerfüllung der Betriebe, über die Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens im Kreis, über die Aktivierung der Bereiche für vorbildliche Ordnung und Sicherheit, über den Grundstücksverkehr, über vorgesehene komplexe Werterhaltungsmaßnahmen an Wohngebäuden sowie über andere volkswirtschaftliche Aufgaben vermittelt. Die so gewonnenen Informationen fließen in die Leitungstätigkeit beider Dienststellen ein und werden in der Arbeitsplanung berücksichtigt, wenn z. B. eine zivilrechtliche Unterstützung erforderlich wird. Zu wichtigen Fragen werden die Arbeitspläne gegenseitig abgestimmt und gemeinsame Aufgaben festgelegt.

Die bereits erwähnten gemeinsamen Arbeitsberatungen, die Bestandteil der zeitlich und thematisch abgestimmten Arbeitspläne des Gerichts und des Staatlichen Notariats sind, haben sich für die Zusammenarbeit gut bewährt. In ihnen wird die Lösung gemeinsamer Aufgaben beraten, so z. B. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Veranstaltungen und von Beiträgen für die Tagespresse sowie die Betriebszeitungen und auch die gegenseitige sozialistische Hilfe beim Ausfall von Mitarbeitern im technischen Bereich.

Außerdem werden die gemeinsamen Arbeitsberatungen dazu genutzt, Direktoren- und Leitertagungen sowie Fachrichter-, Notar- und Sekretärstagungen auszuwerten. Der Direktor bzw. die Richter des Kreisgerichts informieren hier-

bei über wichtige Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts, und der Leiter des Staatlichen Notariats berichtet über rechtliche Probleme der notariellen Tätigkeit.

Auf einer solchen gemeinsamen Beratung wurde z. B. die Berichterstattung des Direktors des Kreisgerichts vor dem Präsidium des Bezirksgerichts Suhl über die Umsetzung der Greifswalder Erfahrungen im Kreis Sonneberg vorbereitet. Ebenso waren Informationen über Ursachen und Bedingungen von Eigentumsdelikten im Kreisgebiet, Probleme aus der Rechtsauskunftstätigkeit auf dem Gebiet des Miet- und Bodenrechts, die Auswertung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit erbrechtlichen und nachbarrechtlichen Streitigkeiten und die Arbeit der Schiedskommissionen Gegenstand der Beratungen. Probleme bei der Durchsetzung der BodennutzungsVO, Fragen der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten nach der Scheidung, die Erfüllung des Haushaltsplanes beider Dienststellen und Ergebnisse von Haushaltsrevisionen wurden ebenfalls behandelt.

Die rege Diskussion zu den einzelnen Problemen sowie der Meinungsaustausch beeinflussen die Qualität der Rechtsprechung des Kreisgerichts und die Tätigkeit des Staatlichen Notariats positiv.

Die ständige Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Notariat und den Sekretären des Kreisgerichts führt gleichfalls zu einer höheren Effektivität der Arbeit. Ist es z. B. in einem notariellen Verfahren erforderlich, eine Todeserklärung oder ein Aufgebotsverfahren durchzuführen, so werden die erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben dem Sekretär mit entsprechenden Hinweisen übergeben. Dieser nimmt die Anträge zu Protokoll oder bestellt den Bürger zu einem ihm genehmen Termin, damit Arbeitszeitausfälle möglichst vermieden werden.

Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und dem Notariat wirkt sich gleichermaßen günstig auf die weitere Qualifizierung der Schöffen und der Mitglieder der Schiedskommissionen aus. Regelmäßig informieren die Notare auf unseren ganztägigen Schöffen Schulungen über spezielle Notariatsprobleme, z. B. über das Erbrecht und über Fragen der Grundstücksnutzung und des Grundstücksverkehrs.

Jeder Notar betreut — wie die Richter des Kreisgerichts — zwei bis drei Schiedskommissionen. Neben der Erläuterung der neuen Rechtsvorschriften über die Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte werden auch die Entscheidungen der Schiedskommissionen im Kreis ausgewertet, und es wird damit zu einer einheitlichen Rechtsprechung der Schiedskommissionen beigetragen.

Unsere Erfahrungen zeigen, daß die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kreisgericht und dem Staatlichen Notariat auf den dafür geeigneten Gebieten einen wichtigen Beitrag zur rationellen und qualifizierten Arbeitsweise beider Organe sowie zur einheitlichen Rechtsanwendung im Interesse der Bürger darstellt.

HARRY BÄTZ,

Leiter des Staatlichen Notariats Sonneberg

PAUL LUTZ,

Direktor des Kreisgerichts Sonneberg

Vom Staatsverlag der DDR noch lieferbar

Autorenkollektiv (Leitung: Prof. Dr. Kurt Wünsche):

Grundlagen der Rechtspflege (Lehrbuch)

208 Seiten; EVP (DDR): 13,50 M

Das Lehrbuch geht von der Erläuterung des Verfassungsbegriffs der Rechtspflege, deren Wesen und Hauptaufgabe aus. Es versteht die Rechtspflege als einen relativ homogenen Bereich spezifischer staatlicher bzw. staatlich geleiteter gesellschaftlicher Tätigkeit zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, trägt aber auch der Tatsache Rechnung, daß diese Tätigkeit arbeitsteilig vor allem von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Staatlichen Notariaten und der Rechtsanwaltschaft ausgeübt wird und daher überwiegend eine differenzierte Darstellung der Funktion, der Arbeitsprinzipien und der Wirkungsweise dieser Organe und Einrichtungen erfordert. Gegenstand des Lehrbuchs ist also in diesem Sinne ein bestimmter staatlich-gesellschaftlicher Tätigkeitsbereich, nicht aber ein besonderer Rechtszweig.

Die Autoren vertreten die Auffassung, daß die im Mittelpunkt des Lehrbuchs stehenden grundsätzlichen Regelungen für die Aufgaben, die Stellung, den Aufbau und die Leitung der Rechtspflegeorgane ein spezielles Gebiet des Staatsrechts bilden, zum Teil aber auch dem Verwaltungsrecht oder anderen Rechtszweigen zuzuordnen sind. Es besteht daher ein enger, soweit möglich auch ausdrücklich verdeutlichter Zusammenhang zwischen diesem Lehrbuch und dem Lehrbuch des Staatsrechts der DDR (Berlin 1977). Ein ähnlich direkter, ebenfalls häufig ausgewiesener Zusammenhang besteht — vor allem hinsichtlich der Darstellung der Rechtsprechung und ihrer Leitung — mit den Lehrbüchern des Strafverfahrensrechts (2. Aufl., Berlin 1982) und des Zivilprozessrechts (Berlin 1980).